

Anlage 2 zur SV-092/2025 Richtzahltabelle für die Stellplatzsatzung der Stadt Schwelm



Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder ²
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Stpl./WE	1 Stpl./WE
1.2	Wohnungen in Gebäuden der GKL 3, 4 und 5	1 Stpl./WE; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 Stpl./WE
1.3	Wochenend- und / oder Ferienhäuser Ferienwohnungen und Monteur-Wohnungen	1 Stpl./Haus 1 Stpl. je 2 WE	1 Stpl./Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 St; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 2 Betten
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl./Bett,
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. 		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 Stpl. je 40 m ² NF, davon 20 % Besucheranteil; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² NF,

¹ Besucherstellplätze sind so anzulegen und ggf. zu beschildern, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus auch für Ortsunkundige gut erkennbar und erreichbar sind.

² Ein Anteil von 10 % der Fahrradstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden.

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder ²
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z.B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 Stpl. je 50m ² NF oder je 3 Beschäftigten, davon 20 % Besucheranteil; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 50 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon 75 % Besucheranteil; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 30 m ² NF, mindestens 3 St
3	<p>Verkaufsstätten Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mindestens 2 St je Laden, davon 75 % Besucheranteil	2 Stpl./Laden, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stpl. je 50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	2 Stpl./Laden, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 100 m ² VKNF, davon 75 % Besucheranteil
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 Stpl. je 5 Behandlungsplätze; davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl./Laden, davon 75 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder ²
4	Versammlungsstätten Für Versammlungsstätten <ul style="list-style-type: none"> mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend.		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Konzerthäuser; Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Diskotheken, Vortragsäle)	1 Stpl. je 20 Besucher, davon 90 % Besucheranteil, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 30 Besucher, davon 90 % Besucheranteil
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil, sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder²
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St	1 Stpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze, Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Tennisplätze	2 Stpl./Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze, Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 Stpl./Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 30 Besucherplätze
5.7	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil, sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 100 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. /Bahn; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 Stpl./Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon 75 % Besucheranteil; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 4 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder ²
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % Besucheranteil; sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 Betten, davon 25 % Besucheranteil;
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 75 % Besucheranteil, sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 Betten, davon 75 % Besucheranteil
7 Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 Stpl. je 4 Betten, davon 60 % Besucheranteil, sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten, davon 60 % Besucheranteil , sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 Stpl. je 4 Betten; davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 40 Betten, mindestens 3 St., davon 50 % Besucheranteil
7.5	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon 50 % Besucheranteil sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 40 Betten, mindestens 3 St., davon 50 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder²
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 St, davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. Je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.6.1	Hochschulen mit Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 10 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 %; mindestens 1 St	1 Stpl. je 6 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6.2	Hochschulen ohne Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 Stpl. je 5 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 %; mindestens 1 St	1 Stpl. je 2 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 5 Besucher; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 15 Besucher
8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.9	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder ²
9	Gewerbliche Anlagen Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon 90 % Besucheranteil	mindestens 3 St
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	3 St, davon 90 % Besucheranteil,	1 St je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
9.5	Kfz-Waschstraße /-anlage	3 Stpl. / Waschstraße bzw. Waschanlage	mindestens 1 St
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. Je 3 Parzellen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 30 Parzellen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz¹	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder²
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	mindestens 5 Stpl. je Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon 90 % als Besucheranteil	1 Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.4	Wettbüros und ähnliche Nutzungen (Shishabars)	1 Stpl. je 10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 m ² NF, jedoch mindestens 5 St
10.5	Sonnenstudios	1 Stpl. 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 St, davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 St, davon 90 % Besucheranteil
10.6	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 St, davon 90 % Besucheranteil
10.7	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 St, davon 80 % Besucheranteil

